



Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Röthis

In Anordnung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i.V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Zur Durchführung von Bauarbeiten wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Gemeindestraße „Torkelweg“ im Bereich des Torkelweg 1-4 laut angeführtem Planausschnitt in der Zeit von **Dienstag, dem 04.12.2018 bis einschließlich Freitag, dem 29.03.2019** für den gesamten MIV (motorisierten Individualverkehr) gesperrt. Der Bauträger stellt sicher, dass ein Teilbereich (ca. 1,2 Meter Breite) der Straße für den Geh- und Radweg freigehalten bleibt.

Diese Verordnung ist von der Firma Hajek Riedmann Projekt GmbH, Röthis mit dem entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 kundzumachen und an der westlichen Straßenzufahrt von der Walgaustraße zur Bruchatgasse und der

östlichen Straßenzufahrt von der Rebhalde in die Bruchatgasse mit einem Umleitungsschild mit Zusatztafel „Zufahrt bis Baustelle gestattet“ anzubringen. Die beauftragte Firma ist zudem verpflichtet, die Anrainer rechtzeitig zu informieren.



Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Zeichen in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Verordnung „Torkelweg“ vom 23.11.2018 ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Ing. Roman Kopf, MSc

Kopie ergeht per Mail an:

Firma Hajek Riedmann Projekt GmbH, Röthis (Simon.Martin@hajek-riedmann.at)
Polizeiinspektion Sulz zur Kenntnisnahme
Ortsfeuerwehr Röthis zur Kenntnisnahme
Ortspolizei Rankweil zur Kenntnisnahme
Bauhof Röthis